

- 1 -

01.08.85

In

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des
Umweltschutzes im Bundesrecht

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III/1-216-204-6

München, den 27. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage
beigefügten Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Umwelt-
schutzes im Bundesrecht

dem Bundesrat zuzuleiten und einen Beschlu herbeizuführen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1
der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.



Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des
Umweltschutzes im Bundesrecht

Der Schutz der natrlichen Lebensgrundlagen gehrt zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Die geltenden Vorschriften sind laufend daraufhin zu berprfen, ob sie den gestiegenen Anforderungen an den Schutz unserer natrlichen Umwelt noch gerecht werden. Der Bundesrat sieht einen Handlungsbedarf des Gesetz- und Verordnungsgebers vor allem auf den nachfolgenden Gebieten. Die Bundesregierung wird gebeten, die zum Erla oder zur nderung der angesprochenen Rechtsvorschriften erforderlichen Arbeiten aufzunehmen oder zu beschleunigen und baldmglichst die erforderlichen Gesetzentwrfe oder Verordnungen vorzulegen.

1. Abwasserabgabengesetz

Auf der Grundlage des vom Bundesminister des Innern im August 1983 vorgelegten Erfahrungsberichts zum Abwasserabgabengesetz ist eine Novellierung des Abwasserabgabengesetzes notwendig. Vorrangiges Ziel dieser Novellierung sollte es sein, die Vorschriften des Gesetzes effektiver zu gestalten und den Vollzug zu vereinfachen. Im Hinblick auf einen noch strkeren Anreiz zu notwendigen Gewsserschutzmanahmen soll das bestehende Bonus-Malus-System ausgebaut und verbessert werden. Der Einleiter, der immer noch nicht die unbedingt notwendigen Gewsserschutzinvestitionen durchgefhrt hat, soll strker als bisher belastet werden. Demgegenber sollen besonders hohe Anstrengungen bis hin zur Abgabebefreiung belohnt werden.

2. Straenverkehrsordnung

Die Straenverkehrsbehrden sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht befugt, Verkehrsbeschrnkungen auch aus Grnden

des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verfügen. Im Interesse des Biotop- und Artenschutzes sollte § 45 Abs. 1 StVO entsprechend ergänzt werden.

3. Trinkwasserverordnung

Entsprechend der EG-Richtlinie vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist die Trinkwasserverordnung zur Verbesserung der Qualitätsanforderungen baldmöglichst zu novellieren.

4. Lebensmittelrecht

- a) Über die bestehende Regelung des Quecksilbergehalts der Fische hinaus erscheint es erforderlich, zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung Höchstmengen für Schwermetalle in Lebensmitteln festzusetzen. Soweit für Höchstmengenregelungen bezüglich bestimmter Schadstoffe noch wissenschaftliche Grundlagen fehlen, sollen die Arbeiten beschleunigt abgeschlossen werden.
- b) Über die bestehenden Regelungen hinaus, die für den Nitratgehalt diätetischer Lebensmittel und von Trinkwasser bestehen, ist es erforderlich, den höchstzulässigen Gehalt an Nitrat in einzelnen Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft rechtssatzmäßig festzulegen. Die bereits eingeleiteten Vorarbeiten müssen beschleunigt werden.

5. Berufsausbildungsverordnungen

Vor allem ältere Berufsausbildungsverordnungen berücksichtigen in ihren Ausbildungsinhalten die Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes zu wenig oder gar nicht. Als Beispiele sind die Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau vom 26.6.1972 und die Ausbildungsverordnung für den Molkereifachmann vom 23.8.1972 zu nennen. In diesen und anderen Ausbildungsverordnungen ist entsprechend den spezifischen Berufsanforderungen der Umweltschutz als Ausbildungsinhalt mit aufzunehmen.

6. EG-Gewässerschutzrichtlinie

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bei den Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß die in der EG-Gewässerschutzrichtlinie von 1976 vorgesehenen Anforderungen an besonders gefährliche Stoffe baldmöglichst durch weitere sogenannte Folgerichtlinien festgelegt werden.

-1-

Drucksache 359/85 (Beschluß)

Anlage

C

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Verbesserung des Umweltschutzes
im Bundesrecht

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Die geltenden Vorschriften sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie den gestiegenen Anforderungen an den Schutz unserer natürlichen Umwelt noch gerecht werden. Der Bundesrat sieht einen Handlungsbedarf des Gesetz- und Verordnungsgebers vor allem auf den nachfolgenden Gebieten. Die Bundesregierung wird gebeten, die zum Erlaß oder zur Änderung der angesprochenen Rechtsvorschriften erforderlichen Arbeiten aufzunehmen oder zu beschleunigen und baldmöglichst die erforderlichen Gesetzentwürfe oder Verordnungen vorzulegen.

1. Abwasserabgabengesetz

Auf der Grundlage des vom Bundesminister des Innern im August 1983 vorgelegten Erfahrungsberichts zum Abwasserabgabengesetz ist eine Novellierung des Abwasserabgabengesetzes notwendig. Vorrangiges Ziel dieser Novellierung sollte es sein, die Vorschriften des Gesetzes effektiver zu gestalten und den Vollzug zu vereinfachen. Im Hinblick auf einen noch stärkeren Anreiz zu notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen soll das bestehende Bonus-Malus-System ausgebaut und verbessert werden. Der Einleiter, der immer noch nicht die unbedingt notwendigen Gewässerschutzinvestitionen durchgeführt hat, soll stärker als bisher belastet werden. Demgegenüber sollen besonders hohe Anstrengungen bis hin zur Abgabebefreiung belohnt werden.

2. Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsbehörden sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht befugt, Verkehrsbeschränkungen auch aus Gründen

C

des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verfügen.
Im Interesse des Biotop- und Artenschutzes sollten § 6 StVG
und § 45 Abs. 1 StVO entsprechend ergänzt werden.

3. Trinkwasserverordnung

Entsprechend der EG-Richtlinie vom 15. Juli 1980 über die
Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist die
Trinkwasserverordnung zur Verbesserung der Qualitäts-
anforderungen baldmöglichst zu novellieren.

4. Lebensmittelrecht

- a) Über die bestehende Regelung des Quecksilbergehalts
der Fische hinaus erscheint es erforderlich, zum Schutz
der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung Höchst-
mengen für Schwermetalle in Lebensmitteln festzusetzen.
Dabei sollte auf das sogenannte "Verschneideprinzip"
längerfristig verzichtet werden, um eine Reduzierung
der Schadstoffbelastung der Verbraucher zu erreichen.
Soweit für Höchstmengenregelungen bezüglich bestimmter
Schadstoffe noch wissenschaftliche Grundlagen fehlen,
sollen die Arbeiten beschleunigt abgeschlossen werden.
- b) Über die bestehenden Regelungen hinaus, die für den
Nitratgehalt diätetischer Lebensmittel und von Trink-
wasser bestehen, ist es erforderlich, den höchstzulässigen
Gehalt an Nitrat in einzelnen Lebensmitteln pflanz-
licher Herkunft rechtssatzmäßig festzulegen. Die bereits
eingeleiteten Vorarbeiten müssen beschleunigt werden.

5. Berufsausbildungsverordnungen

Vor allem ältere Berufsausbildungsverordnungen berücksichtigen in ihren Ausbildungsinhalten die Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes zu wenig oder gar nicht. Als Beispiele sind die Verordnung über die Berufsausbildung im Gartenbau vom 26.6.1972 und die Ausbildungsverordnung für den Molkereifachmann vom 23.8.1972 zu nennen. In diesen und anderen Ausbildungsverordnungen ist entsprechend den spezifischen Berufsanforderungen der Umweltschutz als Ausbildungsinhalt mit aufzunehmen.

6. EG-Gewässerschutzrichtlinie

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bei den Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß die in der EG-Gewässerschutzrichtlinie von 1976 vorgesehenen Anforderungen an besonders gefährliche Stoffe baldmöglichst durch weitere sogenannte Folgerichtlinien festgelegt werden.

7. Waschmittelrecht

Die Belastung des Wasser- und Naturhaushalts durch Wasch- und Reinigungsmittel ist nach wie vor beträchtlich. Das geltende Waschmittelgesetz muß deshalb so geändert werden, daß es auch Reinigungs- und Lösemittel beinhaltet. Das langfristige Ziel, alle Mittel weitgehend phosphatfrei und biologisch abbaubar zu machen, muß bereits im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus sollten alle Wasch- und Reinigungsmittel auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft und bewertet werden; Mittel, die als nicht umweltverträglich bewertet werden, sind vom Markt fernzuhalten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Umweltschutzes
im Bundesrecht

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985
/ beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.